

## Ausbildungsvergleich der Länder, mit der daraus resultierenden Ausbildungs-Empfehlung des

Die **Empfehlungen des EFFD e.V.** decken sämtliche Länderempfehlungen, sowie sonstig, fachliche Anforderungen ab.

Damit sind die amtlichen Ausbildungsverordnungen die Basis zur Fachausbildung der Desinfektoren.



Nr.	Sachsen-Vorgabe	Hessen-Vorgabe	NRW-Vorgabe	EFFD-Empfehlung
<p>Name</p> <p>Stand</p>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren im Freistaat Sachsen (SächsAPOD) vom 01.06.2011</p>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren vom 06.12.2010 (GVBl. I S. 711), zuletzt geändert am 11.12.2012 (GVBl. I S. 681)</p> <p>Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123), wird verordnet:</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.</p> <p>Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren des Europäischen Fachverbandes für Desinfektoren e.V. anschließend als EFFD e.V. bezeichnet.</p> <p>Sie basieren auf den Ausbildungsrichtlinien der Bundesländer Hessen, Nordrhein Westfalen und Sachsen. Sowie der 30-jährigen Erfahrung des EFFD e.V.</p>
<p>Zuständigkeit</p>			<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie Nordrhein-Westfalen (Landesprüfungsamt) ist die zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung. Die Bezirksregierungen sind zuständig für die staatliche Anerkennung nach § 3.</p>	<p>Der EFFD e.V. ist die zuständige Stelle für die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsempfehlungen, soweit in Ländern staatliche Stellen zuständig sind. Eine enge Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist gewünscht.</p>

<p><b>1. Abschnitt</b> Aufgaben</p>	<p>§ 1 Aufgaben (1) Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken im Auftrag von Gesundheitsämtern, Ärztinnen und Ärzten oder anderen befugten Fachgruppen durch Beratung über und Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Krankheitserregern (s. IfSG §2 Punkt 1.). (2) Je nach Aufgabengebiet kann der Desinfektor (im Krankenhaus auf Weisung der für die Krankenhaushygiene Verantwortlichen) folgende Aufgaben wahrnehmen bzw. an der Erledigung dieser Aufgaben mitwirken: (2.1) Durchführung und / oder Überwachung  a. der Maßnahmen gemäß § 17 (Abs.1.3) IfSG b. der Desinfektion von Flächen einschließlich der</p>		<p>§ 1 Aufgaben Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken im Auftrag von Ärztinnen und Ärzten oder anderen befugten Fachpersonen durch Beratung und Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen an der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitshilfe, der Epidemiologie und der Verhütung sowie Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen und Krankheiten mit.</p>	<p>Aufgaben (1) Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken, als Angestellte oder selbständig Tätige. Sie werden im Auftrag von Gesundheitsämtern, Ärztinnen und Ärzten oder anderen durch Beratung, Durchführung von Keimreduktionsmaßnahmen u.a. zur Verhütung der Übertragung von Krankheitserregern (s. IfSG §2 Punkt 1.). (2) Je nach Aufgabengebiet kann der Desinfektor in verschiedensten Hygienebereichen beraten oder auf Weisung der für die Haushygiene Verantwortlichen bzw. Vorgaben des Hygieneplans verschiedene Aufgaben wahrnehmen bzw. an der Erledigung dieser Aufgaben mitwirken: (2.1) Durchführung und / oder Überwachung a. der Maßnahmen gemäß § 17 (Abs.1.3) IfSG b. der Desinfektion von Flächen. c. der Desinfektion wasserführender Systeme (Trinkwasser und Brauchwasser) d. der Desinfektion von Abwasser und Abfällen e. der Desinfektion von Gegenständen, Med.-Produkten, f. der Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen von Wartungsarbeiten, Reparaturen und Umbaumaßnahmen</p>
---	---	--	---	--

	<p>routinemäßigen Reinigung</p> <p>c. der Desinfektion wasserführender Systeme (Trinkwasser und Brauchwasser)</p> <p>d. der Desinfektion von Abwasser und Abfällen</p> <p>e. der Desinfektion von Gegenständen</p> <p>f. der Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen von Wartungsarbeiten, Reparaturen und Umbaumaßnahmen</p> <p>g. der Wirksamkeitskontrolle von Desinfektionsverfahren (2.2)</p> <p>Mitarbeit</p> <p>a) in der Hygienekommission</p> <p>b) bei der Durchführung von Umgebungsuntersuchungen im Krankenhaus</p> <p>c) bei der Erfassung und Hygienewartung infektionsrelevanter Geräte und Apparaturen (einschl. RLT-Anlagen)</p> <p>d) bei der Ausarbeitung von Desinfektions-, Reinigungs-, und Hygieneplänen</p> <p>e) bei Bau-, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen</p>			<p>g. der Durchführungs- u. Wirksamkeitskontrolle von Desinfektionsverfahren inkl. der Reinigung (DGKH) (2.2)</p> <p>Mitarbeit</p> <p>a) in der Hygienekommission</p> <p>b) bei der Durchführung von Umgebungsuntersuchungen im Krankenhaus</p> <p>c) bei der Erfassung und Hygienewartung infektionsrelevanter Geräte und Apparaturen (einschl. RLT-Anlagen)</p> <p>d) bei der Ausarbeitung von Desinfektions-, Reinigungs-, und Hygieneplänen</p> <p>e) bei Bau-, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen</p>
<b>2. Abschnitt</b>	§ 2			Ziel der Ausbildung

<b>Ausbildung</b>	Ziel der Ausbildung (1) Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der besonderen Sachkunde gemäß § 17 Abs. 3 IfSG			(1) Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der besonderen Sachkunde gemäß § 17 Abs. 3 IfSG sowie besonderer Fachkunde der Desinfektion.
Zulassungsvoraussetzung	§ 3 Zulassungsvoraussetzung (1) Zu einer Ausbildung kann zugelassen werden, wer 1. einen Realschulabschluss oder entsprechenden Bildungsstand besitzt oder 2. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringen oder die Erfüllung der Berufsschulpflicht nachweisen kann. (2) Die gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch das Zeugnis eines Arztes, der Nachweis der Atemschutztauglichkeit nach G_26.1 und G_26.2 ist zu erbringen. (3) Die Zuverlässigkeit ist durch ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, nachzuweisen	§ 1 Zugangsvoraussetzungen (1) Die Ausbildung zur Desinfektorin oder zum Desinfektor ist an einer nach § 5 staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren. (2) Die Ausbildung dürfen nur Personen absolvieren, die 1. einen Hauptschulabschluss oder 2. einen entsprechenden Bildungsstand besitzen und a) die Berufsschulpflicht erfüllt haben oder b) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.	§ 5 Zulassungsvoraussetzungen (1) Zu einem Lehrgang kann zugelassen werden, wer 1. einen Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und der Berufsschulpflicht genügt hat oder den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung führen kann und 2. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs besitzt.  (2) Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das nicht älter als drei Monate sein darf.	§ 3 Zulassungsvoraussetzung (1) Zu einer Ausbildung kann zugelassen werden, wer 1. einen Realschulabschluss oder entsprechenden Bildungsstand besitzt oder 2. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringen oder die Erfüllung der Berufsschulpflicht nachweisen kann. (2) Der Teilnehmer muss über ausreichend Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
Zulassung			§ 6 Zulassung	Zulassung (1) Anträge auf Zulassung zu einem

			<p>(1) Anträge auf Zulassung zu einem Lehrgang sind an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren zu richten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,</li> <li>2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderungen eine entsprechende Urkunde,</li> <li>3. Nachweise der Voraussetzungen nach § 5 und</li> <li>4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.</li> </ol> <p>(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen den Zulassungsantrag mit ihrem Lebenslauf über ihre Dienststelle ein. Diese bescheinigt bei der Weitergabe des Zulassungsantrags an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren die Angaben, die sonst nach Absatz 1 Nummer 2 und nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 nachzuweisen sind, sowie die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.</p> <p>(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Ausbildungsstätte.</p>	<p>Lehrgang und Prüfung sind an die Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren zu richten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ausgebildet werden will. Dem Antrag sind beizufügen ein stichpunktartiger Lebenslauf.</p> <p>Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Ausbildungsstätte.</p>
Ausbildungs-	§ 4 Ausbildungsstätten	§ 5 Anerkennung von	§ 3	Ausbildungsstätten

<p>stätten</p>	<p>(1) Die Ausbildung wird an Schulen durchgeführt, die die SächsAPOD anerkannt haben.</p> <p>(2) Die Ausbildung der Desinfektorinnen und Desinfektoren ist nach der SächsAPOD anzuerkennen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von einer Person geleitet wird, die Arzt bzw. Ärztin ist oder über nachweisbare kompetente Kenntnisse in der Biologie, Infektologie, Parasitologie, Epidemiologie, Hygiene und Desinfektion verfügt,</li> <li>3</li> <li>2. über geeignete Lehrkräfte für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,</li> <li>3. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Ausbildungsinhalt nach § 5 gewährleistet,</li> <li>4. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und sonstigen notwendigen Ausrüstungen für die Durchführung einer ordentlichen Ausbildung verfügt.</li> </ol>	<p>Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Eine Ausbildungsstätte ist durch die zuständige Behörde anzuerkennen, wenn sie 1. in Verbindung mit einem geeigneten Institut, einer Abteilung, einem Zentrum oder einer vergleichbaren Einrichtung mit dem Aufgabenbereich Desinfektion betrieben wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. von einer pädagogisch befähigten und auf dem Gebiet der Desinfektion erfahrenen Fachkraft geleitet wird,</li> <li>3. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie</li> <li>4. über die für die vorgesehene Höchstzahl der Ausbildungsplätze erforderlichen Räume, Einrichtungen und Lehrmittel verfügt.</li> </ol> <p>(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine Voraussetzung nach Abs. 1 nicht vorlag. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen</p>	<p>Ausbildungsstätten</p> <p>(1) Die Ausbildung wird an Ausbildungsstätten für Desinfektorinnen und Desinfektoren durchgeführt, die staatlich anerkannt sind.</p> <p>(2) Eine Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren ist staatlich anzuerkennen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von einer Biologin, einem Biologen, einer Ärztin, einem Arzt oder einer Leitungskraft mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation geleitet wird,</li> <li>2. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,</li> <li>3. je Lehrgang für die praktische Ausbildung nach dem Unterrichtsplan über mindestens 20 Ausbildungsplätze unter Anleitung verfügt,</li> <li>4. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Unterrichtsplan und in der Lehrgangsordnung nachweist,</li> <li>5. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und die sonstigen für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Voraussetzungen und</li> <li>6. über einen Kooperationsvertrag mit einem mikrobiologischen Labor verfügt, das humanpathogene Erreger diagnostiziert.</li> </ol>	<p>(1) Die Ausbildung wird an Schulen durchgeführt, die der EFfD e.V. anerkannt (zertifiziert) hat.</p> <p>(2) Die Ausbildung der Desinfektorinnen und Desinfektoren ist vom EFfD e.V. anzuerkennen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an einer vom EFfD e.V. zertifizierten Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird.</li> <li>2. über geeignete Lehrkräfte mit zumindest dem Ausbildereignungsschein – AEVO sowie für den Unterricht die über nachweisbare kompetente Kenntnisse in der Biologie, Infektologie, Parasitologie, Epidemiologie, Hygiene und Desinfektion verfügt,</li> <li>3. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Ausbildungsinhalt nachweislich gewährleistet,</li> <li>4. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und sonstigen notwendigen Ausrüstungen für die Durchführung einer ordentlichen Ausbildung nachweisen kann.</li> <li>5. Gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich beendet wurde.</li> </ol>
----------------	---	---	--	---

	5. eine enge wissenschaftliche Verbindung zur Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen unterhält.	eintreten, welche die Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden.		
Ausbildungsumfang	<p>§ 5 Ausbildungsumfang</p> <p>(1) Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens <b>130</b> Unterrichtseinheiten a 45 Minuten zuzüglich der Abschlussprüfung (insgesamt vier Wochen).</p> <p>(2) Die Ausbildung ist nach einem von der Lehranstalt aufgestellten Unterrichtsplan, der mindestens den in Anlage 1 aufgeführten Lehrstoff beinhalten muss, durchzuführen.</p>	<p>§ 2 Dauer und Gestaltung der Ausbildung</p> <p>Die Ausbildung besteht aus einem <b>136</b> Unterrichtsstunden je 45 Minuten umfassenden Lehrgang auf der Grundlage des Lehrstoffplans nach Anlage 1.</p> <p>Die Teilnahme am Lehrgang ist von der Ausbildungsstätte zu bescheinigen.</p>	<p>§ 4 Dauer und Gestaltung der Lehrgänge</p> <p>(1) Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt <b>130</b> Stunden. Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil von 100 Stunden und einen praktischen Teil von 30 Stunden gemäß Anlage 1.</p> <p>(2) Der Unterricht wird nach einem von der Leitung der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren auf der Grundlage der Anlage 1 entwickelten Lehrplan erteilt.</p>	<p>Ausbildungsumfang</p> <p>(1) Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 130 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten max. 10 Unterrichtseinheiten pro Tag zuzüglich der Abschlussprüfung.</p> <p>(2) Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Teil von ca. 100 Stunden und einen praktischen Teil von ca. 30 Stunden.</p> <p>(3) Der Unterricht wird nach einem von der Leitung der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren auf der Grundlage der Anlage 1 entwickelten Lehrplan erteilt.</p>
Fehlzeiten		<p>§ 3 Fehlzeiten</p> <p>Von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretende Fehlzeiten sind bis zu 10 vom Hundert der Unterrichtsstunden nach § 2 Satz 1 unschädlich.</p>		<p>Fehlzeiten</p> <p>Fehlzeiten dürfen 1 Unterrichtstag, insgesamt 10 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Liegen nachweislich Vorkenntnisse vor, entscheidet die Prüfungskommission ob eine Zulassung möglich ist.</p> <p>Ein Dokument „Teilnahmenachweisliste“, mit täglicher Unterschrift der Teilnehmer ist zu führen der Prüfungskommission vorzulegen und bei den Prüfungsdokumenten für 10</p>

				Jahre aufzubewahren.
<b>Zulassung zur Prüfung</b>			<p>§ 7 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Die Unterlagen nach § 6 sind an das Landesprüfungsamt weiterzuleiten. Den Unterlagen ist ein Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr an das Landesprüfungsamt beizufügen.</p> <p>(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt.</p>	<p>Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Personalausweis oder Pass zum Personenidentifizierung des Probanden.</p> <p>(2) Regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung mit einem Stundennachweis von mindestens 120 Unterrichtsstunden</p> <p>(3) Nachweis über die Zahlung der Kurs- und Prüfungsgebühr.</p>
<b>3. Abschnitt Prüfungen</b>	<p>§ 6 Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Bei jeder Schule für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Lehranstalt abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus:</p> <p>1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehranstalt als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,</p> <p>2. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Behörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. einer Beauftragen/einem</p>	<p>Zweiter Teil</p> <p>Staatliche Prüfung</p> <p>§ 6</p> <p>Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung ist bei jeder Ausbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus</p> <p>1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied,</p> <p>2. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte,</p> <p>3. einer oder einem an der</p>	<p>§ 8</p> <p>Prüfungsausschuss</p> <p>(1) Bei jeder Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Ausbildungsstätte abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde. Ist dies aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann sie auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Ausbildungsstätte abgelegt werden. Über einen entsprechenden Antrag des Prüflings entscheidet das Landesprüfungsamt.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus</p> <p>1. einer vom Landesprüfungsamt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Prüfungsvorsitz,</p> <p>2. der Leitung der Ausbildungsstätte,</p>	

	<p>Beauftragen dieser Behörde,  3. einer staatlich anerkannten oder im Sinne dieser SächsAPOD geprüften Desinfektorin o. einem staatlich anerkannten oder geprüften Desinfektor, die bzw. der für die Lehranstalt als Lehrkraft tätig ist,  4. einer für die Lehranstalt tätigen ärztlichen Lehrkraft. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.  (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder deren Vertretung, anwesend sind. Jedes  4 anwesende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt seine Bewertung ab, Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden</p>	<p>Ausbildungsstätte als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor,  4. einer an der Ausbildungsstätte tätigen ärztlichen Unterrichtskraft. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.  (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Behörde, diejenigen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 auf Vorschlag der Ausbildungsstätte, bestellt.</p>	<p>3. einer oder einem an der Ausbildungsstätte als Lehrkraft tätigen staatlich geprüften Desinfektorin oder Desinfektor und  4. einer an der Ausbildungsstätte tätigen ärztlichen Lehrkraft. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  (3) Das Landesprüfungsamt bestellt das vorsitzende Mitglied und die Vertretung sowie die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte. Der Prüfungsvorsitz darf nicht an der Ausbildung der Desinfektorinnen und Desinfektoren beteiligt und bei der Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren beschäftigt sein.  (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Prüfungsvorsitz oder dessen Vertretung, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzes den Ausschlag.  (5) Die Mitglieder des</p>	
--	---	--	--	--

	<p>Mitglieds den Ausschlag. (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende Personen müssen zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.</p>		<p>Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende Personen sind zu Beginn der Prüfung vom Prüfungsvorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>	
		<p>§ 7 Zulassung zur Prüfung (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Wochen vor Beendigung des Lehrgangs über die Leitung der Ausbildungsstätte bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen: 1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift, 2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1, 3. die Bescheinigung nach § 2 Satz 2. (2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und</p>		

		<p>setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Ein Prüfling ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn er die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt und den Lehrgang vollständig absolviert hat.</p> <p>Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen.</p>		
Prüfung	<p>§ 7 Prüfung (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Vertreter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Lehranstalt aus und bewahrt sie in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn. Das</p>	<p>§ 8 Durchführung der Prüfung Die Prüfung besteht aus der praktischen Prüfung nach § 9 und der mündlichen Prüfung nach § 10. Das vorsitzende Mitglied bestimmt im Benehmen mit der Ausbildungsstätte die Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile.</p>	<p>§ 9 Einteilung der Prüfung (1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.</p> <p>(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsvorsitz kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Vertreter der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Der Prüfungsvorsitz wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Ausbildungsstätte in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt aus und bewahrt sie in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn. Der Prüfungsvorsitz setzt im Einvernehmen mit der Leitung der</p>	

	vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Lehranstalt den Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge.		Ausbildungsstätte den Zeitpunkt der Prüfung fest. Das Landesprüfungsamt lädt die Prüflinge.	
Prüfung Ablauf	<p>§ 8 Ablauf der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrplan enthaltenen Fächer.</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung wird von allen Lehrgangsteilnehmern zum selben Zeitpunkt durchgeführt. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.</p> <p>(3) Bei der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll pro Teilnehmer mindestens 15 Minuten umfassen; sie darf 30 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten.</p>	<p>§ 9</p> <p>Praktische Prüfung</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die praktische Prüfung. Sie besteht aus Arbeitsaufgaben aus den Lehrstoffgebieten nach Anlage 1 Nr. 3, 4 und 6.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied bestimmt auf Vorschlag der Leitung der Ausbildungsstätte den Gegenstand der Arbeitsaufgaben.</p> <p>(3) Es können bis zu drei Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer für einen Prüfling beträgt 30 Minuten.</p> <p>(4) In jedem Lehrstoffgebiet nach Abs. 1 Satz 2 ist die Prüfung gesondert von einer Prüferin oder einem Prüfer abzunehmen und die dabei erbrachte Leistung jeweils nach Maßgabe des § 12 zu bewerten. Aus diesen Bewertungen hat das vorsitzende Mitglied in</p>	<p>§ 10</p> <p>Praktische und mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die praktische und die mündliche Prüfung sind im Zusammenhang durchzuführen.</p> <p>(2) Die praktische und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrplan enthaltenen Fächer.</p> <p>(3) In der praktischen und in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die praktische und die mündliche Prüfung sollen je Prüfling zusammen etwa 30 Minuten dauern.</p>	

	<p>(4) Bei der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine Desinfektionsmaßnahme auszuführen.</p>	<p>entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 die Gesamtnote der praktischen Prüfung zu bilden.</p> <p>§ 10 Mündliche Prüfung (1) Jeder Prüfling ist in einem der in Anlage 1 genannten Lehrgebiete mündlich zu prüfen. § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. (2) Die mündliche Prüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer abzunehmen und die dabei erbrachte Leistung nach Maßgabe des § 12 zu bewerten. § 11 Niederschrift, Anwesenheit Dritter (1) Über die praktische und mündliche Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich ergeben: 1. Ort, Tag und Dauer, 2. die Namen der Prüflinge und die mitwirkenden Mitglieder des Prüfungsausschusses 3. die Gegenstände des</p>		
--	---	---	--	--

		<p>Prüfungsteils und der erteilten Note,  4. die sonstigen Entscheidungen und  5. außergewöhnliche Vorkommnisse.  (2) Das vorsitzende Mitglied kann mit Einwilligung des Prüflings die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern in der praktischen und mündlichen Prüfung gestatten, wenn diese in der jeweiligen Ausbildungsstätte zu Desinfektorinnen oder Desinfektoren ausgebildet werden; Vertretern der zuständigen Behörde ist die Anwesenheit in der praktischen und mündlichen Prüfung gestattet.  Die Anwesenheit ist im Falle einer Beratung und bei der Bekanntgabe der Ergebnisse auszuschließen.</p>		
Prüfungs-noten	<p>§ 9 Prüfungsnoten  (1)  Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu</p>	<p>§ 12  Prüfungsnoten  Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:  „sehr gut“ (1), wenn die</p>	<p><b>§ 11  Prüfungsnoten</b>  (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:</p>	

<p>bewerten:  Sehr gut (14 und 15 Punkte)  = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  Gut (11, 12, 13 Punkte)  = ein Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  Befriedigend (8, 9 und 10 Punkte)  = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;  Ausreichend (5, 6 und 7 Punkte)  = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  Mangelhaft (2, 3 und 4 Punkte)  = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;  Ungenügend (0 und 1 Punkt)  = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst</p>	<p>Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,  „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,  „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,  „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,  „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p>	1	= sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
		2	= gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
		3	= befriedigend	= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
		4	= ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
		5	= mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer

	<p>die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. (2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Noten sind dabei ohne Auf- oder Abrundung wie folgt abzugrenzen: Sehr gut von 14,00 und mehr Gut von 11,00 bis 13,99 Befriedigend von 8,00 bis 10,99 Ausreichend von 5,00 bis 7,99 Mangelhaft von 2,00 bis 4,99 Ungenügend von 0 bis 1,99.</p>				<p>Zeit behoben werden könnten; 6 = ungenügend = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.</p> <p>(2) Die Note für die praktische Prüfung und die Note für die mündliche Prüfung werden addiert und durch die Summe 2 geteilt. Die Note lautet</p> <table border="1" data-bbox="1137 954 1592 1391"> <tr> <td>„sehr gut“</td> <td>bei einem Zahlenwert von 1 oder 1,5</td> </tr> <tr> <td>„gut“</td> <td>bei einem Zahlenwert von 2 oder 2,5,</td> </tr> <tr> <td>„befriedigend“</td> <td>bei einem Zahlenwert von 3 oder 3,5,</td> </tr> <tr> <td>„ausreichend“</td> <td>bei einem Zahlenwert von 4.</td> </tr> </table>	„sehr gut“	bei einem Zahlenwert von 1 oder 1,5	„gut“	bei einem Zahlenwert von 2 oder 2,5,	„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von 3 oder 3,5,	„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von 4.	
„sehr gut“	bei einem Zahlenwert von 1 oder 1,5													
„gut“	bei einem Zahlenwert von 2 oder 2,5,													
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert von 3 oder 3,5,													
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert von 4.													

<p>Prüfungsergebnis Gesamt:</p>	<p>§ 10 Gesamtergebnis, Prüfungsergebnis (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist. (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. (3) Über den Prüfungshergang ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. (4) Über die bestandene Prüfung wird das Zeugnis nach den Mustern Anlage 3 erteilt. (5)</p>	<p>§ 13 Abschlussnoten, Bestehen, Zeugnis (1) Aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der praktischen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung bildet das vorsitzende Mitglied die Abschlussnote; eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dabei werden Stellen nach dem Komma bis 0,49 auf volle Noten abgerundet, Stellen nach dem Komma ab 0,50 auf volle Noten aufgerundet. (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. (3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem</p>	<p><b>§ 12 Gesamtergebnis, Prüfungsergebnis</b> (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.  (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.  (3) Über den Prüfungshergang ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift nach dem Muster der <b>Anlage 2</b> aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.  (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der <b>Anlage 3</b> erteilt.  (5) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Landesprüfungsamt einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p>	

	<p>Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> <p>(6) Über die bestandene Prüfung des Prüflings wird das jeweils zuständige Gesundheitsamt informiert.</p>	<p>Prüfling einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.</p>		
<p>Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen</p>	<p>§ 11 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen</p> <p>(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt es den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht absolviert. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Eine Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt</p>	<p>§ 14 Rücktritt und Säumnis</p> <p>(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von der Abschlussprüfung zurück, so hat er die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen kann. Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von</p>	<p><b>§ 13 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen</b></p> <p>(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Landesprüfungsamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Landesprüfungsamt kann im Falle einer Krankheit auch die Vorlage einer durch eine von ihm benannte Ärztin oder einen von ihm benannten Arzt ausgestellten ärztlichen Bescheinigung verlangen.</p> <p>(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so</p>	

	<p>oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden (Note“ ungenügend“).</p> <p>(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so erhält er für den Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht absolviert.</p> <p>(4) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. (§ 11 Absatz (1) Satz 1 und 4 gilt entsprechend.) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.</p>	<p>der Abschlussprüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.</p> <p>(2) Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied.</p> <p>Versäumt ein Prüfling die Abschlussprüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, gilt diese als nicht bestanden.</p> <p>(3) Im Falle des Rücktritts oder der Säumnis aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.</p>	<p>gilt die Prüfung als nicht bestanden.</p> <p>(3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.</p> <p>(4) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt. Absatz 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt.</p>	
Täuschung	<p>§ 12 Täuschung (1) Hat der Prüfling bei der</p>	<p>§ 15 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten</p>	<p>§ 14 Täuschung (1) Über die Folgen eines</p>	

	<p>Prüfung getäuscht, auch wenn dies erst nachträglich bekannt wird, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann je nach Schwere die Wiederholung des bzw. der betreffenden Prüfungsteile(s) anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.</p>	<p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erheblich, so kann das vorsitzende Mitglied die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten. In schweren Fällen kann das vorsitzende Mitglied den Prüfling von der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann das vorsitzende Mitglied innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde</p>	<p>Täuschungsversuchs entscheidet das Landesprüfungsamt. Dieses kann je nach Schwere die Wiederholung eines oder beider Prüfungsteile anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.</p> <p>(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nachträglich bekannt, so kann das Landesprüfungsamt die Prüfung als nicht bestanden erklären.</p>	
--	--	---	--	--

		die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 18 Abs. 1 widerrufen und die Urkunde nach § 18 Abs. 2 einziehen.		
Wiederholung der Prüfung	<p>§ 13 Wiederholung der Prüfung (1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie auf eigenen Antrag ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang einmal wiederholen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin.</p>	<p>§ 16 Wiederholung der Prüfung Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 15 Wiederholung der Prüfung Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang einmal wiederholen. Das Landesprüfungsamt bestimmt den Prüfungstermin.</p>	
		<p>Prüfungsunterlagen Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet wurde, schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.</p>		
		im Ausland abgeschlossene Ausbildungen –siehe unten-		

<p><b>Anrechnung anderer Ausbildungszeiten</b></p>				<p>Anrechnung anderer Ausbildungszeiten  Anrechnung anderer Ausbildungszeiten  Auf Antrag kann die zuständige Behörde Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einer anderen Ausbildung erworben wurden, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die Ausbildung nach dieser Verordnung anrechnen.  Anrechnung anderer Ausbildungszeiten  Auf Antrag kann die Ausbildungsstätte, nach Vorgaben des EffD e.V. Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einer anderen Ausbildung erworben wurden, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die Ausbildung nach dieser Verordnung anrechnen.</p>
<p><b>Gleichwertige Ausbildungen</b></p>		<p>Dritter Teil  Staatliche Anerkennung und Fortbildungsverpflichtung  § 18  Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis  (1) Die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Desinfektorin“ oder „Desinfektor“ erhält, wer die staatliche Prüfung bestanden hat.  (2) Über die Erteilung der staatlichen Erlaubnis zur Führung der</p>	<p>§ 18 Gleichwertige Ausbildungen, zuständige Behörde  (1) Das in einem anderen Bundesland erteilte Zeugnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen, ebenso eine gleichwertige Ausbildungsbestätigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist.  (2) Personen nach Absatz 1, 2. Halbsatz dürfen ihre im Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige</p>	

		<p>Berufsbezeichnung entscheidet die zuständige Behörde; im Fall der Erteilung stellt sie eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus. (3) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gilt auch in Hessen.</p>	<p>Ausbildungsbezeichnung und die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen.</p> <p>(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit der Ausbildung nach dieser Verordnung entscheidet das Landesprüfungsamt.</p>	
		E		
<b>Gebühren</b>			<p>§ 17 Gebühren Die Gebühr für die Anerkennung einer Ausbildungsstätte für Desinfektorinnen und Desinfektoren beträgt 700 Euro. Die Prüfungsgebühr beträgt 100 Euro. Die Gebühr für die Registrierung der Fortbildungsnachweise und die Überwachung der Fortbildungspflicht der Desinfektorenausbildung beträgt 20 Euro. Die Gebühr für die Prüfung des Ausbildungsstandes nach § 18 Absatz 3 beträgt 150 Euro. Im Übrigen findet das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	
im Ausland	§ 19 Erlaubniserteilung für im Ausland abgeschlossene Ausbildungen			

abgeschlossene Ausbildungen	<p>(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt.</p> <p>(2) Bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und die eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie über einen anderen Ausbildungsnachweis verfügen und dieser Ausbildungsnachweis in einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittland) ist, ausgestellt wurde,</li><li>2. ein anderer Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, 3. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in einem Ausbildungsbereich nach dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügen und</li></ol>
-----------------------------	---

4. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt und

5. die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung nach dieser Verordnung aufweist.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. der nachgewiesene Ausbildungsumfang mindestens ein Drittel unter dem in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsumfang liegt,
2. die Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind,
3. die Ausbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des der Ausbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Ausbildung besteht, der nach dieser Verordnung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem vorgelegten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegenüber der Ausbildung nach dieser Verordnung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden können, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis erworben haben, müssen sie nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

Wurden Kenntnisse im Rahmen der Berufspraxis erworben, ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Über die wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monaten nachdem der zuständigen

Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Sofern die in Nummer 2 bis 5 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Absatz 1 Satz 2 und 3 anzuwenden. (3) Die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 18 Abs. 1 ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ebenfalls zu gestatten, wenn dieser Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt wurde und ein oder mehrere Befähigungsnachweise vorgelegt werden.

(4) Für Antragstellerinnen und Antragsteller gilt die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass die Inhaberin oder der Inhaber eine Ausbildung absolviert hat, die in diesem Staat für die Ausbildung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Diplome im Sinne dieser Verordnung sind Ausbildungsnachweise nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S.49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), die dem in Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen.

(5) Abs. 4 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis

oder eine Gesamtheit von  
Ausbildungsnachweisen, die von einer  
zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat  
ausgestellt wurden, sofern sie eine  
in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene  
Ausbildung bescheinigen, von  
diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt  
wurden und in Bezug auf die  
Ausbildung dieselben Rechte verleihen  
oder auf die Ausübung des Berufs nach  
dieser Ausbildungsordnung vorbereiten.

(6) Abs. 4 gilt ferner für Berufsqualifikationen,  
die zwar nicht den Erfordernissen  
der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften  
des Herkunftsmitgliedstaats für  
die Aufnahme oder Ausübung des Berufs  
entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem  
Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats  
erworbene Rechte  
nach den dort maßgeblichen Vorschriften  
verleihen.

(7) Antragstellerinnen und Antragsteller  
mit einem Ausbildungsnachweis aus  
einem Mitgliedstaat der Europäischen  
Union oder Vertragsstaat des Europäischen  
Wirtschaftsraumes haben einen  
höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang  
zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung  
abzulegen, wenn

1. ihr nachgewiesener Ausbildungsumfang  
mindestens ein Drittel unter dem  
in dieser Verordnung geregelten Ausbildungsumfang  
liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lehrgebiete  
bezieht, die sich wesentlich von denen  
unterscheiden, die durch die Ausbildung

	<p>nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, 3. die Ausbildungstätigkeit eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des der Ausbildung entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einem Bestandteil der Ausbildung besteht, die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lehrgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt oder 4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau bescheinigt und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Unter Lehrgebieten, die sich im Sinne von Satz 1 Nr. 3 wesentlich unterscheiden, sind solche zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der nach dieser Verordnung geforderten Ausbildung aufweist. (8) Die Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für Angehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. (9) Die zuständige Behörde hat den Antragstellerinnen und Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufes nach Maßgabe des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG zu gestatten.</p>
	<p>§ 20 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde (1) Die zuständige Behörde kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchst. d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Ausbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden. (2) Die zuständige Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie oder ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen. (3) Die zuständigen Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S.1) einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte von der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit nach dieser Ausbildungsordnung auswirken könnten, so prüft sie deren Richtigkeit, befindet über Art und Umfang der Konsequenzen und teilt diese dem Aufnahmemitgliedstaat mit.</p> <p>§ 21 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit (1) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG den Grundsatz der</p>



	<p>von Fortbildungsveranstaltungen des Fachverbandes für Desinfektoren, Landesverband Sachsen e.V. absolviert werden.</p> <p>(2) Die Fortbildungsveranstaltung sollte mindestens acht Stunden dauern und aus theoretischem Unterricht und aus praktischer Unterweisung bestehen.</p> <p>(3) Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse, insbesondere unter Einbeziehung umweltschädlicher, toxikologischer und ökologischer Einflüsse.</p> <p>(4) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt.</p> <p>(5) Die in Sachsen tätigen Desinfektorinnen und Desinfektoren unterrichten das zuständige Gesundheitsamt</p>	<p>zu bescheinigen.</p>	<p>Fortbildungszeitraum nicht angerechnet.</p> <p>(2) Die Fortbildungsveranstaltung dauert drei Tage und besteht aus theoretischem Unterricht und praktischen Unterweisungen. Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse unter Einbeziehung umweltmedizinischer, toxikologischer und ökologischer Erkenntnisse.</p> <p>(3) Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird von der Leitung der Lehranstalt nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt.</p> <p>(4) Die Überwachung der regelmäßigen Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen obliegt dem Landesprüfungsamt.</p>	
--	---	-------------------------	---	--

	über die erfolgreiche Teilnahme an den jährlich geforderten Fortbildungslehrgängen (§14 Absatz (1) Satz 1).			
<b>5. Abschnitt Übergangs- regelung</b>	<p>5. Abschnitt § 15 Übergangsregelung (1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene Ausbildung ist nach den bisherigen Regeln zu beenden.</p> <p>(2) Eine bisher im Freistaat Sachsen erteilte Anerkennung als Desinfektorin oder Desinfektor gilt weiter.</p>	<p>Schlussvorschriften § 23 Weitergeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach der in § 24 aufgehobenen Verordnung erteilte staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Desinfektorin oder Desinfektor gilt als Erlaubnis nach dieser Verordnung fort. (2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der in § 24 aufgehobenen Verordnung begonnenen Ausbildung ist nach dem bisherigen Recht abzuschließen</p>		